



## Thema:

# Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen

### Allgemeines

Durch das am 30. November 2006 in Kraft getretene Hessische Ladenöffnungsgesetz dürfen Verkaufsstellen werktags rund um die Uhr geöffnet sein.

Im Hinblick auf Ladenöffnungen am Sonntag hat sich aber nichts geändert. Im Gegenteil. Zweck des Gesetzes ist es, zwar einerseits die Rahmenbedingungen für flexible Öffnungs- und Verkaufszeiten an Werktagen zu verbessern, andererseits aber den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu schützen.

Es bleibt dabei, dass Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden sonntags geschlossen bleiben müssen. Verkaufsstellen sind Ladengeschäfte aller Art. Dazu gehören alle Einrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann zum Kauf angeboten werden oder Bestellungen entgegengenommen werden.

### „Schausonntag“ oder „Tag der offenen Tür“

Wer einen „Schausonntag“ oder „Tag der offenen Tür“ veranstaltet, begibt sich auf dünnes Eis. Laut Rechtsprechung ist Folgendes unzulässig:

- ▶ Beratung,
- ▶ Verkauf,
- ▶ Entgegennahme von Bestellungen und
- ▶ Anwesenheit von Verkaufspersonal.

Der Besucher darf nicht die Möglichkeit haben, von sich aus Beratungs- oder Verkaufsgespräche zu beginnen. Deswegen dürfen lediglich betriebsfremde Personen anwesend sein, die die Ware von Diebstahl schützen. Zulässig ist nur, was dem Ausstellen von Waren in einem Schaufenster entspricht. Deswegen sind auch Vorführungen oder Probefahrten nicht mit den Vorschriften vereinbar.

### Bei Verstößen drohen Abmahnungen und Geldbußen

Unternehmen, die gegen die Regeln verstoßen, riskieren Geldbuße. Es ist aber auch ein Fall aus dem südlichen Kreisgebiet bekannt, in dem ein Betrieb in der Presse die Sonntagsöffnung angekündigt hatte aber wenige Tage davor nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb abgemahnt wurde. Im Wiederholungsfall muss der Betrieb 5.500 € Vertragsstrafe zahlen. Anwaltskosten wa-

Fachdienst Ordnungs-  
und Gewerberecht

Datum:

3. Dezember 2018

Unser Zeichen:

15.4.10

Ansprechpartner(in):

Herr Schuster

Telefon Durchwahl:

06441 407-2430

Telefax Durchwahl:

06441 407-2906

Gebäude Zimmer-Nr.:

D 0.019

Telefonzentrale:

06441 407-0

E-Mail:

frank.schuster@lahn-dill-kreis.de

Internet:

<http://www.lahn-dill-kreis.de>

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Hausanschrift:

Karl-Kellner-Ring 51  
35576 Wetzlar

Servicezeiten:

Mo. – Fr.

07:30 – 12:30 Uhr

Do.

13:30 – 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Wetzlar

IBAN:

DE04 5155 0035 0000 0000 59

BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg

IBAN:

DE43 5165 0045 0000 0000 83

BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt

IBAN:

DE65 5001 0060 0003 0516 01

BIC: PBNKDEFF

ren sofort fällig. Verstöße gegen das Ladenöffnungsgesetz werden je nach Größe der Kommune von der Stadt/Gemeinde selbst oder vom Landratsamt verfolgt.

## **Sonderregelungen**

Sonderregelungen gibt es für folgende Einrichtungen. So dürfen

- Tankstellen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr für die Abgabe von Betriebsstoffen, Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie für die Abgabe von Reisebedarf,
- Verkaufsstellen auf internationalen Verkehrsflughäfen, Flughäfen und Personenbahnhöfen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr, auf Flughäfen und Personenbahnhöfen jedoch nur für die Abgabe von Reisebedarf,
- Kioske für die Dauer von sechs Stunden zur Abgabe von Zeitungen, Zeitschriften, Tabakwaren, Lebens- und Genussmitteln in kleineren Mengen,
- Verkaufsstellen, die überwiegend Bäcker- oder Konditorwaren feilhalten, für die Dauer von sechs Stunden zur Abgabe frischer Back- und Konditorwaren,
- Verkaufsstellen, in denen Blumen in erheblichem Umfang feilgehalten werden, für die Dauer von sechs Stunden für die Abgabe von Blumen und
- Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, Hofläden sowie genossenschaftliche Verkaufsstellen für die Dauer von sechs Stunden zur Abgabe selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produkte geöffnet sein.

## **Generelle Freigabe verkaufsoffener Sonntage durch die Kommunen**

Nur wenn die zuständige Gemeinde nach § 6 des HLöG aus Anlass von Messen, Märkten, Ausstellungen oder vergleichbaren Veranstaltungen (Anlassveranstaltung) die Sonntagsöffnung freigibt, dürfen Verkaufsstellen regulär geöffnet werden. Die zuständige Stadt bzw. Gemeinde macht die Ladenöffnung dann aber öffentlich bekannt. Aber auch hier ist Vorsicht geboten, denn die Rechtsprechung hat bundesweite aber auch in einer Reihe hessischer Kommunen wie Frankfurt, Darmstadt, Gießen, Dreieich, Weiterstadt und Neu-Isenburg verkaufsoffene Sonntage gekippt, weil die Städte bei den Festsetzungen die Voraussetzungen dafür missachtet hatten.

So muss ein verkaufsoffener Sonntag auf das Gebiet beschränkt werden, dass von der Anlassveranstaltung tatsächlich betroffen ist. Das können auch bestimmte Straßenzüge sein. Zudem muss die Anlassveranstaltung den großen Besucherstrom anziehen. Die Ladenöffnung darf also nur ein Anhängsel dazu sein. Löst aber erst die Sonntagsöffnung den großen Besucherstrom aus, wird sie in aller Regel rechtswidrig sein.